

S a t z u n g

zur Änderung der Hauptsatzung

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 16.11.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 18.12.2017 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist der **Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen. Seine Zuständigkeiten regelt insoweit die Betriebssatzung.**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
- Personalangelegenheiten (ausgen. Personal des Abfallwirtschaftsbetriebs)
- Finanzen einschließlich der Entscheidung über:
 - a) Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Vorberatung durch den Fachausschuss
 - b) Finanzwirksame Sachentscheidungen nach Vorberatung durch den Fachausschuss, wenn sie zu erheblichen oder nachhaltigen Haushaltsbelastungen für künftige Haushalte führen.
- Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlicher Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte
- Vorberatung in Krankenhausangelegenheiten, ausgenommen davon sind die Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums auf dem Flugfeld sowie der Sanierungs- und Zielplanung der Kliniken Leonberg und Herrenberg stehen und in die Zuständigkeit des Planungs- und Bauausschusses fallen

- Angelegenheiten des Eigenbetriebs Gebäudemanagement
- Gleichstellungsfragen
- Örtliche Prüfung
- Erlass von Polizeiverordnungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Feuerwehr und Katastrophenschutz
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus

Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierungen und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen ab A 13 bis **A 16** sowie von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen ab EG 13 bis EG 15 TVöD, soweit eine Personalentscheidung nicht in die Zuständigkeit des Umwelt- und Verkehrsausschusses fällt. § 3 Abs. 2 Nr. 12 bleibt unberührt.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss ist der Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises (Eigenbetrieb). Seine Zuständigkeiten regelt insoweit die Betriebssatzung.

Außerdem ist er für die Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- Umweltschutz
- Energie- und Klimaschutz
- Landwirtschaft
- Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen
- Straßen
- **Radverkehr**
- Öffentlicher Personennahverkehr
- **Regionalentwicklung**
- Schülerbeförderung

§ 5 Abs. 6 Nr.2 erhält folgende Fassung:

2. Vollzug des Haushaltsplans sowie Erteilung von Ermächtigungen für Vergaben von mehr als 150.000 € bis 1.200.000 € im Einzelfall, sowie die Bildung von Haushaltsresten ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- a) Die Vergabe von Aufträgen, soweit die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ermächtigung, ein Vergabeverfahren durchzuführen, um mehr als 10 % überschreitet.
- b) Hiervon ausgenommen sind Vergaben des Amts ÖPNV nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und des Amtes für Straßenbau nach § 8 Abs.3 Nr. 15.

§ 5 Abs. 8 a und c erhalten folgende Fassung:

- a) Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt die Vorschläge der Projektgeschäftsführung hinsichtlich geplanter Ausschreibungen externer Projektbeteiligten, insbesondere Projektsteuerung, Städtebauplaner, Prozessplaner, Gutachter, Sachverständigen, Fachplaner, ab einem Auftragswert von zur Zeit 214.000 Euro netto bzw. dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert (Artikel 4 Richtlinie 2014/24/EU) sowie bei bestehenden Aufträgen die Nachtrags- und Zusatzleistungen, wenn sie über dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert liegen.
- c) Der Planungs- und Bauausschuss genehmigt die Vergabevorschläge der Gesamtprojektleitung bei Vergaben von Bauleistungen über 5.350.000 Euro netto bzw. dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert (Artikel 4 Richtlinie 2014/24/EU) vor Abschluss der Verträge im Rahmen des vom Kreistag bzw. Planungs- und Bauausschusses freigegebenen Gesamtprojektbudgets; dies gilt auch für Einrichtung und Ausstattung (Lieferleistungen) sowie bei bestehenden Aufträgen für die Zustimmung zu Nachtrags- und Zusatzleistungen über dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert.

§ 2

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Vollzug des Haushaltsplans sowie Erteilung von Ermächtigungen für Vergaben bis zu einer Summe von 150.000 € im Einzelfall. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

- a) Die Vergabe von Aufträgen, soweit die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ermächtigung, ein Vergabeverfahren durchzuführen, um mehr als 10 % überschreitet.
- b) Die Wertgrenze gilt nicht für Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Vergabe von Busverkehrsleistungen im ÖPNV und freigestelltem Schülerverkehr mit einer Vergabesumme über 150.000 € stehen.

§ 8 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- 15. Vergabe von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im Bereich des Amtes für Straßenbau im Rahmen der Haushaltsansätze bis 250.000 €, soweit die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ermächtigung, ein Vergabeverfahren durchzuführen, um mehr als 10 % überschreitet.

§ 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.
Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.
In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 LKrO nicht durchgeführt werden.
Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

§ 4

§ 10 wird neu eingefügt:

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt ab 01. Januar 2021 in Kraft.

Böblingen, den 16.11.2020

Roland Bernhard
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.